

1

VI ZR 34/63

V e r k ü n d e t
am 7. Januar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Gemeinde H o e n g e n , vertreten durch den Rat der
Gemeinde, dieser vertreten durch den Gemeindedirektor,

Beklagten, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Bäckermeister Franz S [REDACTED] , M [REDACTED] ,
P [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
3. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erwarb nach dem Kriege von dem Ziegeleibesitzer K [REDACTED] das Grundstück P [REDACTED] str. [REDACTED] in M [REDACTED] zum Bau eines Wohn- und Geschäftshauses. An dieses Grundstück grenzte eine größere Grundfläche der Beklagten, Ecke P [REDACTED] straße/ W [REDACTED] straße.

Im Jahre 1943/44 hatten Bewohner einer benachbarten Bergmannssiedlung des E [REDACTED] B [REDACTED] vereins (EBV) auf diesem Grundstück, das die Beklagte hierfür zur Verfügung gestellt hatte, einen Luftschutzstollen gebaut, der nach den im Bergbau üblichen Verfahren unter Verwendung von Grubenholz in das Erdreich vorgetrieben und abgestützt wurde. Die notwendigen Berechnungen und Zeichnungen wurden von dem Markscheider F [REDACTED] des EBV erstellt. Die Originalunterlagen hierzu befanden sich in der Markscheidererei des EBV. Die Bauarbeiten wurden, nachdem sich hierbei ein tödlicher Unfall ereignet hatte, von dem damaligen Gemeindebaumeister der Beklagten, L [REDACTED], überwacht.

Der Stollen wurde mit Rücksicht auf das damals geplante Bauvorhaben der Beklagten an der W [REDACTED] straße nicht so, wie er zunächst geplant war (Zeichnung Bl. 52 d. Beiakten 1 O 147/57, gelbe Markierung), sondern um etwa 13 m in Richtung auf das Grundstück des Klägers versetzt angelegt (Zeichnung Bl. 52 BA, rote Markierung). Während er zum größeren Teil durch den Grund und Boden der Beklagten geführt wurde, wurde das jetzige Grundstück des Klägers ebenfalls in erheblichem Umfang angeschnitten und der Stollen dort hindurchgetrieben. Die Zugänge lagen jedoch ausschließlich auf dem Grundstück der Beklagten.

- 3 -

Nach dem Kriege wurde der Stollen nicht mehr benutzt; die Stolleneingänge wurden zugeschüttet. An verschiedenen Stellen des gemeindeeigenen Geländes sank der Stollen nach 1945 ein; die Beklagte füllte die Senkungen bei.

Im April 1951 reichte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Bebauung seines Grundstückes ein. In der Folgezeit suchte er in Begleitung des Gemeindebaumeisters E., der von dem Vorhandensein des Stollens Kenntnis hatte, mehrere Male sein Grundstück zur Klarstellung der Fluchtlinie auf. Der Gemeindebaumeister befürwortete das Baugesuch des Klägers ohne Hinweis auf mögliche Gefahren für das Bauvorhaben aus dem Vorhandensein des Stollens. Nach Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt in A. im Juli 1951 begann der Kläger mit der Errichtung des geplanten Baues, der Ende 1951 fertiggestellt wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß das Grundstück des Klägers im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt, ließ der EBV die Fundamente auf seine Kosten verstärken und zahlte hierfür den Betrag von 1.244,71 DM. Gleichwohl zeigten sich bereits im Jahre 1954 erstmals Risse im Mauerwerk des Hauses. Weitere Schäden zeigten sich in den Jahren 1955 und 1956. In der Annahme, es handele sich um Bergschäden, wandte sich der Kläger mehrmals an den EBV zwecks Kostenerstattung für die Behebung der Schäden. Der EBV zahlte dreimal, und zwar insgesamt einen Betrag von 751,-- DM. Als der Kläger im Februar 1957 eine wesentliche Verschlimmerung der Hausschäden beim EBV anmeldete, weigerte sich dieser, weitere Zahlungen zu leisten. Daraufhin erhob der Kläger im Mai 1957 gegen den EBV Klage auf Ersatz aller Schäden an seinem Hause. In diesem Prozeß wurden drei Gutachten einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

holt, und zwar die Gutachten des Vermessungsingenieurs K [REDACTED] vom 11. Juni 1958, des Oberbergrats i.R. Ke [REDACTED] vom 3. Mai 1959 und des Dipl.-Ing. Dr. Ev [REDACTED] vom 11. November 1959. Auf Grund dieser Gutachten stellte sich heraus, daß der Luftschutzstollen zum Teil durch das Grundstück des Klägers verläuft, daß die Hausschäden nur zu 2,5 % auf die Einwirkungen des Bergbaues, im übrigen aber auf den Einsturz des Stollens zurückzuführen sind, und daß sich der Schaden des Klägers nach der Berechnung des Sachverständigen Dr. Ev [REDACTED] auf insgesamt 34.035,-- DM beläuft. Das Landgericht in Aachen gab der Klage nur in Höhe von 286,95 DM statt. Dieser Betrag zuzüglich der bereits vorher vom EBV regulierten Schadensposten entsprach einem Anteil von 2,5 % des Gesamtschadens. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Nunmehr hat der Kläger mit der am 23. März 1960 zugestellten Klage einen Teilbetrag von 5.000 DM als Schadensersatz wegen Beschädigung seines Hauses durch den Einsturz des Luftschutzstollens gegen die Beklagte geltend gemacht. Er hat vorgetragen, der Bau des Stollens sei eine private Angelegenheit der Siedler gewesen; die Beklagte habe lediglich ihr Grundstück zur Verfügung gestellt. Der damalige Eigentümer seines Grundstücks und der Pächter R [REDACTED] hätten einer Einbeziehung seines Grundstücks in den Stollenbau widersprochen. Daraufhin sei von dem Gemeindebaumeister der Beklagten zugesichert worden, das Grundstück werde nicht angeschnitten. Dennoch sei der Stollen mit Wissen und Billigung der Beklagten durch das Grundstück geführt worden. Zumindest habe es die Beklagte unter Verletzung der ihr als Grundstückseigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie ihrer nachbarrechtlichen Verpflichtungen unterlassen, Vorkehrungen zu treffen, daß sein Grundstück nicht

in den Stollenbau einbezogen wurde. Nach dem Kriege habe sie sich um den Stollen nicht mehr gekümmert. Es sei aber ihre Pflicht gewesen, die von dem Stollen ausgehenden Gefahren zu beseitigen. Sie habe endlich das Baugesuch nicht befürworten dürfen, ohne auf das Vorhandensein des Stollens hinzuweisen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat unter Hinweis auf § 1 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 ihre Passivlegitimation bestritten, da hiernach der Luftschutz Aufgabe des Reiches gewesen sei; allenfalls könne demnach die Bundesrepublik verklagt werden. Weiterhin hat die Beklagte vorgetragen, mit der Errichtung des Stollens habe sie nichts zu tun gehabt. Auf Weisung der NSDAP habe sie ihr Grundstück zur Verfügung stellen müssen, und auf Anordnung der Partei sei der Stollen von den Siedlern gebaut worden. Ihren Beamten falle kein Verschulden zur Last. Sie hätten keine Kenntnis davon gehabt, daß der Stollen das Grundstück des Klägers angeschnitten habe. Die Ansprüche des Klägers seien jedenfalls gemäß §§ 1, 2 Nr. 4 AKG erloschen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag auf Klageabweisung. Der Kläger hat mit einem am 22. Juni 1962 eingegangenen Schriftsatz unter Einlegung der Anschlußberufung seinen vollen Schaden in Höhe von 34.035,-- DM geltend gemacht.

Der Beklagte hat gegenüber dem ganzen Klagebegehren die Verjährungseinrede erhoben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung hat es die Beklagte zur Zahlung von 32.706,63 DM nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht ohne Rechtsirrtum eine Haftung der Beklagten aus Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht. Unbestritten hat die Beklagte das ihr gehörige Grundstück den Siedlern zum Bau eines Luftschutzstollens zur Verfügung gestellt, ohne daß eine Inanspruchnahme des Grundstücks seitens der zuständigen Luftschutzbehörden des Reiches vorlag. Hierdurch hat sie, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, eine Gefahrenquelle geschaffen; denn durch die von ihr gestattete Errichtung des Stollens wurde insbesondere die Gefahr begründet, daß durch zu starke Annäherung an das Nachbargrundstück oder gar durch Überschreitung der Grenzen der Boden dieses Grundstücks die erforderliche Stütze und Tragfähigkeit verlor. Diese Gefahr wurde noch ganz erheblich dadurch erhöht, daß mit Rücksicht auf das damalige Bauvorhaben der Beklagten an der W...straße auf ihr Betreiben der Bunker entgegen dem ursprünglichen Plan um etwa 13 m von der W...straße weg in Richtung auf das Grundstück des Klägers versetzt angelegt wurde. Die Beklagte war daher verpflichtet, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie mußte sich zunächst

vergewissern, daß beim Bau des Stollens die Grenze des Nachbargrundstücks nicht überschritten wurde. Wie das Berufungsgericht irrtumsfrei darlegt, hätte sie durch Einsicht in die Zeichnungen, die der Markscheider F. [redacted] für die Siedler erstellt hatte, die Grenzüberschreitung unschwer feststellen können. Durch ihren Gemeindebaumeister, der unbestritten die Bauarbeiten überwachte, hätte sie bereits die drohende Überschreitung der Grenze rechtzeitig erkennen und verhindern können. Sie war daher verpflichtet, die für das Nachbargrundstück geschaffene und durch die Grenzüberschreitung noch erhöhte Gefahr zu beseitigen. Wenn sie es schon unterließ, in der Nachkriegszeit den Stollen, soweit er sich in das Nachbargrundstück erstreckte, zu verfüllen, so mußte sie zumindest den Grundstückseigentümer auf sein Vorhandensein hinweisen. Diese Pflicht oblag ihr auch dem Kläger gegenüber, als dieser nach dem Kriege das Grundstück als Baustelle erworben hatte; denn die von ihr geschaffene und nicht beseitigte Gefahrenlage wirkte sich, für sie erkennbar, auf das Eigentum des Klägers in gleichem Maße aus wie auf das seines Rechtsvorgängers. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hätte die Beklagte die Bearbeitung des Baugesuchs und die Besichtigung des Baugeländes durch ihren Baumeister gemeinsam mit dem Kläger zum Anlaß nehmen müssen, sich über die Ausdehnung des Stollens zu vergewissern und den Kläger über den Gefahrenzustand zu unterrichten. Die Organe der Beklagten haben aber während der ganzen Zeit vom Bau des Stollens bis zur Errichtung des Neubaus des Klägers überhaupt nichts zur Abwendung der Gefahr unternommen, mit der sie bei der dargelegten Sachlage rechnen mußten.

Entgegen der Meinung der Revision entfiel die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten nicht dadurch, daß den Sied-

lern als Bauherren und Unternehmern des Stollenbaues eine gleiche Pflicht oblag. Die Verkehrspflichten der Beklagten als der nach wie vor Verfügungsberechtigten Grundstückseigentümerin blieben neben den Pflichten der Siedler bestehen, zumal, wie bereits dargelegt, die Möglichkeit einer Grenzverletzung durch den Stollenbau nicht fern lag und die Beklagte eine solche durch ihren Baumeister, der die Arbeiten der Siedler überwachte, unschwer hätte feststellen können. Die Beklagte haftet danach gemäß §§ 823, 31, 89 BGB für den Schaden des Klägers. Ob daneben noch eine Haftung aus §§ 839 BGB, 34 GG gegeben ist, kann dahinstehen.

II. Der Haftung der Beklagten steht der Umstand nicht entgegen, daß es sich um Luftschutzbauten handelte und der Luftschutz nach § 1 Abs. 1 des Luftschutzgesetzes Sache des Reiches war. Nach § 2 des Gesetzes bestand eine Luftschutzpflicht für alle Deutschen sowie für alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. § 1 Abs. 3 bestimmt eine Ersatzpflicht des Reiches nur für besondere Kosten, die den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes entstehen. Hierzu stellt der Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 15. Juni 1938 (RMB1 S. 381) unter C I ausdrücklich klar, daß Kosten für Luftschutzmaßnahmen, die zwar erwünscht sind, vom Reichsminister der Luftfahrt von den Körperschaften des öffentlichen Rechts aber nicht verlangt werden, keine "besonderen Kosten", demnach von den Körperschaften selbst zu tragen sind. So lag der Fall hier. Eine Inanspruchnahme der Beklagten war unbestritten nicht erfolgt. Sie hat selbst vorgebracht, mit dem Bau des Stollens habe sie nichts zu tun gehabt, sie habe ihn lediglich baupolizeilich überwacht. Es handelte sich somit um eine Maßnahme des Selbstschutzes, der nach

§§ 2 des Luftschutzgesetzes, 2 Abs. 3, der 1. DVO (RGBl I 1943, 507) der Bevölkerung oblag.

Ohne Erfolg beruft sich die Revision ferner auf § 18 der 1. Durchführungsverordnung. Nach dieser Bestimmung traf die in § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit das Reich, soweit die auf Grund der 1. Durchführungsverordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 BGB galten. Das Vorbringen der Beklagten ergibt jedoch nichts dafür, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift für eine Haftung des Reichs gegeben sind.

III. Der Anspruch des Klägers fällt auch nicht unter § 2 Nr. 4 AKG. Von dieser Vorschrift werden Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden erfaßt, die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegenden oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts entfällt allerdings die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht schon deshalb, weil hier eine Haftung aus unerlaubter Handlung gegeben ist; denn von der Regelung des § 2 Nr. 4 AKG werden Ansprüche jeder Art erfaßt, gleichgültig, ob sie aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder hoheitlichem Handeln hergeleitet werden (vgl. EGH Urteil vom 11. Januar 1960 - III ZR 4/59 - WM 1960, 512). Durch diese Vorschrift, die sogenannte Kommunalklausel, sollte den Gemeinden aber nur Entlastung für eine Haftung aus solchen Maßnahmen gewährt werden, die diese unter dem Zwang der Verhältnisse außerhalb des Rahmens ihres eigenen Aufgabenkreises stellvertretend für das Reich übernehmen mußten (vgl. BGH Urteil vom 10. Juli 1958 - III ZR 11/57 - NJW 1959, 42 Nr. 12).

Auch die von der Revision angezogene Entscheidung vom 21. Dezember 1959 - VII ZR 137/58 - WM 1960, 142 = LM § 2 AKG Nr. 5 stellt es für die Anwendbarkeit des § 2 Nr. 4 AKG darauf ab, daß die Gemeinde eine Aufgabe des Reiches wahrgenommen hatte, sei es in seinem ausdrücklichen Auftrag, sei es im Wege eines unter dem Druck der Verhältnisse erzwungenen Einspringens, wobei das Reich ihre Aufwendungen ersetzen mußte. Wie bereits oben dargelegt, hat aber die Beklagte, indem sie ihr Grundstück den Siedlern zum Stollenbau zur Verfügung stellte, weder im Rahmen einer ihr vom Reich übertragenen Aufgabe, noch stellvertretend für das Reich im Wege eines unter dem Druck der Verhältnisse erzwungenen Einspringens gehandelt. Das Berufungsgericht hat danach im Ergebnis zu Recht die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 2 Nr. 4 AKG verneint.

IV. Ein Mitverschulden des Klägers hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint, weil sich aus dem Vorbringen der Beklagten kein Anhalt dafür ergebe, daß der Kläger mit dem Vorhandensein eines Stollens unter seinem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe überhaupt hätte rechnen können und deshalb über die Beschaffenheit des Untergrundes besondere Untersuchungen hätte anstellen müssen. Bestand für den Kläger kein Anhalt dafür, daß der Baugrund nicht tragfähig war, so durfte er, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, darauf vertrauen, daß die mit den örtlichen Bodenverhältnissen besser vertrauten Beamten des Gemeindebauamts ihn bei der Prüfung seines Baugesuchs auf eine besondere Gefährdung hinwiesen. Für den Kläger bestand umso weniger Anlaß, an der Tragfähigkeit des Baugrundes zu zweifeln, als seine Baustelle in einem bereits weitgehend bebauten Wohngebiet lag.

Ein etwaiges Mitverschulden seines Rechtsvorgängers braucht sich der Kläger entgegen der Meinung der Revision nicht entgegenhalten zu lassen, weil der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht etwa von dem Veräußerer des Grundstücks auf ihn übergegangen, sondern in seiner Person entstanden ist.

V. Das Berufungsgericht hält die Verjährungseinrede mit Recht für unbegründet.

Die nach § 852 BGB für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers ist vorhanden, wenn der Geschädigte auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann (BGHZ 6, 195). Diesem Grundsatz wird die Würdigung des Berufungsgerichts gerecht, mit der es für die Zeit bis zum 26. Juni 1959 - 3 Jahre vor Erhebung des erweiterten Klageanspruchs - eine hinreichende Kenntnis des Klägers von der Person des Schädigers nicht für erwiesen hält.

Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsgerichts, durch das Gutachten des Sachverständigen K. vom 11. Juni 1958 habe der Kläger noch keine genügende Kenntnis von der Ursächlichkeit des Stollenbaues für seinen Schaden gewinnen können, weil das Gutachten insoweit nur von Vermutungen spreche und zum Ausdruck bringe, daß die vorhandenen Unterlagen für eine einwandfreie Feststellung einer solchen Schadensursache nicht ausreichend seien; aus diesem Grunde sei denn auch das Gutachten K. vom 3. Mai 1959 eingeholt worden.

Das Gutachten Ke [REDACTED] vermittelte allerdings dem Kläger eine ausreichende Kenntnis von der Schadensverursachung durch das Vorhandensein des Luftschutzstollens. Daraus allein in Verbindung mit dem Umstand, daß die Beklagte ihr Grundstück zum Bau des Stollens zur Verfügung gestellt hatte, konnte aber der Kläger noch nicht erkennen, daß die Beklagte für seinen Schaden ersatzpflichtig sei; denn es war, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, in tatsächlicher Hinsicht noch nicht sogleich zu überschauen, auf wessen Veranlassung und unter wessen Verantwortlichkeit der Stollen errichtet worden war. Der Kläger mußte, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, vor allem eine Haftung des Reichs als verantwortlichen Luftschutzträgers (vgl. die Ausführungen zu Abschn. III), aber auch die Möglichkeit einer Haftung dritter Personen aus unerlaubter Handlung in Betracht ziehen. Die Beurteilung dieser Fragen ging weitgehend von den noch nicht geklärten tatsächlichen Verhältnissen während der Kriegszeit ab. Zur Kenntnis von der Person des Schädigers gehört die Kenntnis der wesentlichen tatsächlichen Voraussetzungen für seine Schadensersatzpflicht. Wenn das Berufungsgericht dem Kläger zur Prüfung der noch ungeklärten tatsächlichen und rechtlichen Klagevoraussetzungen eine Frist von etwa 6 Wochen seit Eingang des Gutachtens Ke [REDACTED] einräumt, so ist dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Entgegen der Meinung der Revision hat es dem Kläger damit keine Überlegungsfrist eingeräumt, was in der Tat mit Sinn und Zweck des § 852 BGB unvereinbar wäre.

Zu Unrecht beanstandet die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe das Aufforderungsschreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers an die Beklagte vom 23. Mai 1959 außer Betracht gelassen. Aus diesem Schreiben, das es ausdrücklich gewürdigt hat, mußte das Berufungsgericht nicht ent-

nehmen, daß dem Kläger bereits damals die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Klage gegen die Beklagte hinreichend bekannt waren.

VI. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des Klageanspruchs lassen keinen Rechtsirrtum erkennen, werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner